



KANTON
NIDWAL
DEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371
Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DAS KANTONALE STRAFGESETZ (Kantonales Strafgesetz, kStG)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	GESETZ ÜBER DAS KANTONALE STRAFGESETZ (Kantonales Strafgesetz, kStG)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	23.03.16
Autor:		Status:		DruckDatum:	24.03.16
Ablage/Name:	04_Ergebnis der Vernehmlassung (Kantonales Strafgesetz).docx			Registratur:	NWJSD.177

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
2	Einleitung	4
3	Gesamturteil.....	5
4	Auswertung Vernehmlassungen	5

1 Abkürzungsverzeichnis

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JCVP	Junge Christdemokratische Volkspartei
JSVP	Junge Schweizerische Volkspartei
JFNW	Jungfreisinnige NW
JUSO	JUSO NW

Organisationen

KG	Kantonsgericht
OG	Obergericht Nidwalden
VKPNW	Verband der Kantonspolizei Nidwalden

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 816 vom 17. November 2015 den Bericht und den Entwurf zu einem neuen Gesetz über das kantonale Strafrecht (kantonales Strafgesetz, kStG; NG 251.1) zusammen mit der Vollzugsverordnung über die kantonalrechtlichen Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, kOBV; NG 261.11) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden sämtlichen politischen Gemeinden (11), die im Kanton vertretenen politischen Parteien (9), das Obergericht, das Kantonsgericht sowie der Polizeipersonalverband Nidwalden. Die Vernehmlassung dauerte bis am 15. Februar 2016.

Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahme eingeladener Vernehmlassungsteilnehmenden	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	keine Antwort
Politische Gemeinden	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL			GPK
Parteien	CVP, FDP, SP, SVP, GN, JCVP			JSVP, JFNW, JUSO
Organisationen	KG, VKPNW			OG
Total	19	0	0	5

3 Gesamturteil

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vernehmlassung ein uneinheitliches Bild ergeben hat. Die Vernehmlassungsteilnehmer sind sich zwar einig, dass das bisherige Übertretungsstrafgesetz einer Totalrevision zu unterziehen ist. Auch begrüssen sie das Vorhaben des Regierungsrates, möglichst alle kantonalen Übertretungen dem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen. Über die Anzahl und die einzelnen kantonalen Straftatbestimmungen besteht hingegen keine Einigkeit.

4 Auswertung Vernehmlassungen

11 Gemeinden, 6 Parteien sowie 2 Organisationen haben zur Vernehmlassungsvorlage Stellung genommen.

Art.	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme
Allgemein	<p>Grundsätzlich sind wir für einfache Verfahren bzw. dass Übertretungen mit Ordnungsbussen bzw. im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können. Zentral ist für uns jedoch auch, dass dies nicht dazu führen darf, dass wir mit der Ahndung von Bagatelldelikten unseren Staatsapparat weiter aufblähen und dazu noch vermehrt Busseneinnahmen generieren, um unseren Staatshaushalt zu entlasten.</p> <p><i>Wir legen grossen Wert darauf, dass der vorliegende Entwurf wie im Bericht festgehalten, nur geringe finanzielle und keine personellen Auswirkungen auf den Kanton bzw. dessen Organe haben wird.</i></p> <p><i>Wie sieht es mit den personellen und finanziellen Auswirkungen in den Gemeinden aus?</i></p>	SVP	<p>Durch die Einführung der Ordnungsbussenverordnung soll das Verfahren effizienter gestaltet werden und somit die Polizei, wie auch die Staatsanwaltschaft von der Rapportierung und Beweisaufnahme bei Bagatelldelikten entlastet werden. Es ist ein falsches Bild polizeilicher Tätigkeit, wenn man davon ausgeht, dass die Polizei mit der kStG ein neues, zeitraubendes Betätigungsfeld schafft. Die polizeilichen Ressourcen würden so völlig falsch eingesetzt. Es geht vor allem darum, der Polizei ein wirkungsvolles Instrument zu geben, um bei Meldungen von Bürgern effizient die beanstandete Störung zu beseitigen. Die Bürgerin oder der Bürger hat kein Verständnis, wenn die Polizei ausrückt, aber mangels gesetzlicher Grundlage die Störung nicht beseitigen kann. Die Reaktion ist dann oft, „für was haben wir dann eine Polizei.“</p>
	<p>Die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens für Bussen bis CHF 500.00 wird ausdrücklich begrüsst. Es ermöglicht effizientere Verfahren und entlastet die Polizei und Staatsanwaltschaft von der Durchführung von Verfahren bei unbestrittenen Bagatelldelikten.</p>	CVP	Kenntnisnahme

	<p>Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Verhaltensweisen und Begebenheiten sowie gesellschaftliche Entwicklungen als Straftatbestände auf kantonaler Ebene aufzulisten sind, wohlverstanden stets im Bagatellbereich, und mithin der Anschein erweckt wird, dass jeder Kanton andere Wertvorstellungen hat und entsprechend selber sanktionieren darf. Mit anderen Worten sollte der Staat nur dann bestrafen dürfen, wenn der Bundesgesetzgeber für den jeweiligen Straftatbestand eine Strafe vorsieht. Die Delegation der Strafkompetenz gemäss Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB an die Kantone versteht sich als Kann-Vorschrift. Der Kanton muss also im Bagatellbereich (Übertretungen auf dem Kantonsgebiet) nicht bestrafen, er kann, wenn er das will.</p> <p>Es gibt also fast keine Straftatbestände auf kantonaler Stufe, die im Bagatellbereich zu sanktionieren und mithin als wirkliche Missstände zu sanktionieren sind. Ganz typisch die Neuregelung der Ruhestörung. Früher noch geregelt als Nachtruhestörung ab 22.00 Uhr wird die Ruhestörung je nach Toleranz auf 24 Stunden ausgedehnt. Zudem benötigt es nun eine Abmahnung durch die Polizei, ein mehrfaches Eingreifen sozusagen, immer auf der Basis der Toleranz und der Beurteilung der Rücksichtslosigkeit. Man schafft sich neue Spielfelder mit unbestimmten Rechtsbegriffen, um das Verhältnismässigkeitsprinzip besser in den Griff zu kriegen. Fraglich auch, weil der Aufwand der Polizei dadurch unnötig ausgeweitet wird.</p> <p>Man hätte sich Fragen und Probleme der Abgrenzungsschwierigkeiten (Strassenmusikant/Bettler), der unbestimmten Rechtsbegriffe (Rücksichtslosigkeit/tolerierendes Mass je nach Zeitpunkt/Abmahnung) sowie der Aufzählung von sehr seltenen Straftatbeständen (Missbrauch von Lautwerk/Beeinflussung von Steigerungsangeboten) ersparen können und auf das Strafen auf kantonaler Ebene im Bagatellbereich tatsächlich verzichten und das Strafen dem Bundesgesetzgeber überlassen können.</p> <p>Die vorliegende Gesetzesvorlage wird grösstenteils als „überflüssig“ qualifiziert und nur zum Teil grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>	FDP	<p>Der Bundesgesetzgeber sieht in Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB explizit die Möglichkeit kantonaler Strafbestimmungen vor. Welche Tatbestände in diesem kantonalen Strafrecht erfasst sein sollen, ist in der Tat abzuwägen. Der Bundesgesetzgeber wollte jedoch gerade mit der Möglichkeit der kantonalen Strafbarkeit den unterschiedlichen kantonalen Begebenheiten Rechnung tragen.</p> <p>Die Ausführungen zu den einzelnen Tatbeständen entsprechen nicht den in der Praxis gemachten Erfahrungen. Die Bürgerinnen und Bürger erachten oft sog. Bagatelldelikte als viel störender als schwere Delikte, die sie meistens nicht selber betreffen. So hat die bisherige, aus den Statistiken ersichtliche Praxis gezeigt, dass mit den kantonalen Übertretungstatbeständen sehr zurückhaltend umgegangen wurde. Entgegen der dargelegten Meinung ist es gerade nicht so, dass der polizeiliche Aufwand ausgeweitet wird, sondern das Verfahren wird effizienter. Überwiegend agiert die Polizei im Bereich von Bagatelldelikten auf Meldungen von Bürgerinnen und Bürger. Eine polizeiliche Intervention findet somit so oder so statt. Für die ausgerückten Polizisten ist es schwierig und viel zeitraubender, ohne Sanktionsmittel einen Störer zur Einsicht zu bewegen. Der Melder wiederum versteht nicht, wenn die Polizei bei einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht ausrückt und Abhilfe schafft oder ausrückt, aber mangels rechtlichen Instrumentariums die Störung nicht beseitigen kann. Wenn die Polizei eine gesetzliche Aufgabe wahrnehmen soll, dann muss sie die entsprechenden Mittel zur Durchsetzung ihres Auftrages erhalten.</p>
Bericht vom 22. März 2016			6 / 22

	<p>Die Grüne Partei teilt die Meinung des Regierungsrates, dass Strafbestimmungen im kantonalen Strafgesetz aufgehoben werden können, wenn bestimmte Verhaltensweisen nach heutigem Verständnis nicht mehr strafwürdig erscheinen. Hier geht der Entwurf sogar zu wenig weit.</p> <p>Das Betätigen eines Läutwerkes, ist wohl eher einem Lausbubenstreich zuzuordnen, als einer durch den Staat zu sanktionierenden Tat. Oder sind gar, bei erwähntem Art.6, Läutwerke wie Kuh- oder Kirchenglocken gemeint? Wohl kaum!</p> <p>Dass gesellschaftliche Entwicklungen, wie zum Beispiel das Wegwerfen von Zigarettensmeln oder das Betteln, Eingang finden ins kantonale Strafgesetz, erachten wir als fragwürdig und kleinlich. Es ist Ausdruck einer Tendenz, auch noch die kleinsten Dinge strafrechtlich regeln zu wollen. Das führt dazu, dass nur was gebüsst wird und vorher verboten worden ist, wirklich auch eingehalten wird. Dies ist Ausdruck jener gesellschaftlichen Entwicklung, die Moral nur noch als Privatangelegenheit betrachtet - den Rest dann dem Gesetz überschreibt. Auf diese Weise werden nun Dinge strafbar - selbst wenn fahrlässig begangen - die für den gesunden Menschenverstand eigentlich von selbst als nicht tolerierbar gelten sollten.</p> <p>Der Staat und seine Polizeiorgane sind nicht dazu da Moral durchzusetzen. Die Polizei soll «echte» Straftatbestände verfolgen. Deshalb ist es fraglich, ob alle in dieser Revision des Strafgesetzes aufgeführten Übertretungen für Nidwalden auch tatsächlich ein Problem darstellen.</p>	GN	<p>Der gesetzliche Auftrag der Polizei lautet u.a. die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten. Dabei können Verhaltensweisen von Menschen im Bagatellbereich sehr störend sein. Und gerade diese Delikte werden oft von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen, weil sie öffentlichkeitswirksam sind. Noch störender ist es, wenn die Polizei dann ausrückt, aber auf Grund fehlender Sanktionsmöglichkeiten tatenlos zusehen muss. Dies wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht verstanden. Die Polizei soll nicht Moral durchsetzen, aber störende Verhaltensweisen verhältnismässig und effizient ahnden können.</p>
	<p>Mit diesen Gesetzkpaketen wird vor allem die Polizei sowie andere für die Sicherheit zuständige Stellen mit Belanglosigkeiten belastet.</p>	SP	<p>Die Polizei wird dadurch nicht belastet, sie bekommt ein effizientes Mittel, um einem Störer aufzuzeigen, dass er seine Handlung nun oder in einer anderen Lebenssituation unterlassen soll. Wenn die Polizei auf Grund einer Störung gerufen wird, rückt sie so oder so aus. Wenn sie die Störung dann nicht beseitigen kann, stösst das beim Melder auf Unverständnis und der Störer ist in seiner Handlung bestärkt.</p>

	<p>Im Grundzug erklären wir uns mit der Revision einverstanden.</p> <p><i>Es macht Sinn, das Ordnungsbussenverfahren für Bussen bis Fr. 500.00 einzuführen, da so der administrative Aufwand vermindert werden kann.</i></p>	JCV	Kenntnisnahme
	<p>Die Totalrevision des kantonalen Strafrechtes (bisher Übertretungsstrafgesetz) wird begrüsst. Es erfolgt einerseits eine Anpassung an das heute geltenden Bundesrecht. Andererseits werden Straftatbestände aufgehoben oder angepasst und neue Strafbestimmungen aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung eingeführt.</p> <p>Die Einführung einiger weniger Straftatbestände wird bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu Mehrarbeit führen. Da jedoch vorgesehen ist, fast alle Straftatbestände des kantonalen Strafgesetzes dem Ordnungsbussenverfahren zuzuführen, wird es gegenüber der heutigen Situation zu einer Verbesserung kommen. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft werden nicht mehr durch die Abarbeitung von Bagatelldelikten im ordentlichen Verfahren zeitlich absorbiert. Die zeitlichen Ressourcen können so zielgerichteter eingesetzt werden.</p> <p>Es wird daher begrüsst, dass Übertretungen mit einer Busse bestraft werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass für möglichst viele Übertretungen das Ordnungsbussenverfahren angewendet werden kann, was zu einer Entlastung der zuständigen Stellen führen wird.</p> <p>Das neue kantonale Strafrecht hat auf die Gemeinden keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. Mit der Aufnahme des Litteringtatbestandes kann grundsätzlich erreicht werden, dass beliebte Ausgangszonen in den Gemeinden weniger verschmutzt werden.</p>	BEC, BUO, DAL, EMM, EBÜ, HER, EMO, SST, WOL	Kenntnisnahme

	<p>Die Totalrevision des kantonalen Strafrechtes (bisher Übertretungsstrafgesetz) wird begrüsst. Es erfolgt einerseits eine Anpassung an das heute geltenden Bundesrecht. Andererseits werden Straftatbestände aufgehoben oder angepasst und neue Strafbestimmungen aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung eingeführt.</p> <p>Es ist aber auch wichtig, dass in der heutigen sehr regulierten Welt, nicht eine über Regulierung eintritt. Es gilt wichtiges von weniger wichtigem zu unterscheiden. Zumal sich die Polizei über chronischer Überlastung und zu wenig Personal, mit den damit verbundenen Abgängen, beklagt.</p> <p>Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass Regeln verhältnismässig sein müssen und es darf keine Überregulierung stattfinden. Es kann nicht Aufgabe der Polizei sein, die gesellschaftlichen Probleme zu lösen.</p>	ODO	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Polizei sucht keine weiteren Betätigungsfelder. Es geht darum, auf effiziente Art und Weise Störungen zu beseitigen. Solche Störungen im Bagatellbereich werden oft von Bürgerinnen und Bürgern gemeldet. Es stösst auf Unverständnis, wenn die Polizei dann mangels gesetzlicher Grundlagen die Störung nicht beseitigen kann.</p>
	<p>Der Gemeinderat nimmt die beabsichtigten Änderungen grundsätzlich mit positiver Haltung zur Kenntnis.</p>	STA	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Das Kantonsgericht erachtet das Anliegen der Totalrevision als sinnvoll und begrüsst die entsprechenden Änderungen des Gesetzes über das kantonale Strafrecht</p>	KG	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Der Gesetzesentwurf wurde in unserem Verband diskutiert und besprochen. Bezüglich den Gesetzestexten und Artikeln hat der VKPNW keine Einwände bzw. Anträge. Der Verband der Kantonspolizei Nidwalden begrüsst die Möglichkeit gewisse Gesetzesverstösse im kStG sowie auch anderen kantonalen Gesetzen, mittels Ordnungsbussen zu sanktionieren. Die Vollzugsverordnung über die kantonalrechtliche Ordnungsbussenverordnung (kOBV) wird daher durch den VKPNW ebenfalls unterstützt und als sinnvoll erachtet. Wir erhoffen uns auch, dass da-durch Arbeitsschritte erleichtert und beschleunigt werden, da es nicht mehr in jedem Fall aufwändige Rapporte nach sich zieht, sondern die Sanktion umgehend mittels Ausstellen einer Ordnungsbusse erledigt werden kann. Wir sind der Meinung, dass auch ein präventiver Aspekt für die Ausübung weiterer gleichgelagerter Gesetzesverstösse vorhanden ist, da man eine Ordnungsbusse umgehend oder zeitnah ausstellen kann und der/die Beschuldigte nicht erst mehrere Wochen oder sogar Monate nach dem Verstoss eine Sanktion erhält, wie es die Situation bei einer Rapportierung zum heutigen Zeitpunkt mit sich bringt.</p> <p>Abschliessend ist zu sagen, dass der VKPNW die Totalrevision des Gesetzes über das kantonale Strafrecht sowie die Vollzugsverordnung über die kantonalrechtlichen Ordnungsbussen unterstützt.</p>	VKPNW	Kenntnisnahme
Art. 3	<p>Es ist vorgesehen, dass auch die fahrlässige Begehung von Übertretungen ebenfalls strafbar sein soll. Dies birgt die Gefahr, dass unsere Polizei weiteres Personal aufbauen muss, nur um allfällige, fahrlässige Begehungen von Übertretungen ahnden zu können. Dies können wir nicht unterstützen.</p>	SVP	<p>Ablehnung</p> <p>Würde man die Fahrlässigkeit von Strafe ausnehmen, so wäre das Ordnungsbussenverfahren kaum mehr möglich durchzuführen, da in jedem Einzelfall mittels Beweiserhebungen abgeklärt werden müsste, ob die Tat ausführung vorsätzlich oder eben nur fahrlässig erfolgte.</p>
Art. 6 Ziff. 1	<p>Ersatzlos streichen</p> <p>Das Betätigen von Läutwerken ist in die Kategorie der Lausbubenstreiche einzuordnen und sicher nicht strafwürdig.</p>	GN	<p>Gutheissung</p> <p>Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.</p>

	<p>Der Begriff „Läutwerke“ wurde aus dem bisherigen Strafgesetz übernommen.</p> <p>Die Definition des Wortes ist unklar. Es kann sich um den Missbrauch von Hausglocken handeln, jedoch auch um Kirchenglocken, Kuhglocken oder Tricheln. Das Wort Läutwerke ist daher durch Hausglocken zu ersetzen, um keine Rechtsunsicherheit zu schaffen. Ob Kirchen- und Kuhglocken (inkl. Tricheln) missbräuchlich verwendet werden, kann nicht in Form einer Übertretung geahndet werden.</p>	EBÜ	Vgl. vorhergehende Bemerkung
	<p>Diesen Absatz gilt es zu streichen.</p> <p>Es ist nicht Ziel führend, wenn die Polizei zum Einsatz kommt und zur Aufklärung verpflichtet werden kann, weil zum Beispiel Kinder an der Fasnacht oder an Halloween übermässig das Läutwerk betätigen.</p>	ODO	Vgl. vorhergehende Bemerkung
Art. 7	<p>Wie im Bericht erwähnt ist, wird Ruhe und Lärm von jedem Menschen subjektiv wahrgenommen. Auch die dargestellte Methode zur Ermittlung objektiver Kriterien wird in der Realität schwierig zu handhaben sein.</p> <p>Gut ist, dass zuerst eine Verwarnung ausgesprochen wird und erst anschliessend allenfalls eine Busse ausgesprochen wird.</p>	SVP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei dieser Regelung geht es darum, eine Störung in Folge von Lärmimmissionen zu beseitigen. Dabei ist es in der Tat in der Praxis schwierig zu beurteilen, ob eine übermässige Störung vorliegt. Darum soll, mittels Verwarnung die Möglichkeit gegeben werden, ohne Busse die Störung zu beseitigen. Würde die Verwarnung nicht aufgeführt, müsste die Polizei beispielsweise bei einer etwas länger dauernden und etwas heiteren Gartenparty direkt eine Busse aussprechen, was nicht Sinn und Zweck der Regelung sein kann.</p>
	<p>Rücksichtslos <u>und</u> nach Abmahnung: Viel Aufwand um fast gar nichts. Produziert viel Aufwand bei der Polizei. Zudem enthält der Artikel recht viele unbestimmte Rechtsbegriffe, wie rücksichtslos, tolerierbares Mass je nach Zeitpunkt und am fraglichen Ort.</p>	FDP	<p>Es ist eben nicht viel Aufwand um gar nichts. Oft ist es Ruhestörern nicht bewusst, dass sie andere stören (bsp. Bei einem Grillfest an einem Sommerabend). Es macht deshalb Sinn, dass zuerst eine Abmahnung erfolgt und erst in einem zweiten Schritt, für unbelehrbare zum Mittel der Ordnungsbusse gegriffen wird. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Polizei mit dieser Handhabung sehr gute Erfahrungen gemacht hat.</p>

Art. 12	Besteht tatsächlich ein Bedürfnis für eine solche Bestimmung? Hat es einfach in den letzten 10 Jahren einen mühsamen diesbezüglichen Fall gegeben? Dieser Artikel kann gestrichen werden.	FDP	Gutheissung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
Art. 14	Der Regierungsrat sieht neu ein Bettelverbot vor. Gemäss Ordnungsbussenverordnung wird Betteln mit CHF 100.00 bestraft. Ein solches Bettelverbot kennen verschiedene andere Kantone auch und deren Einführung ist sinnvoll. Vor allem die organisierte Bettelei durch Banden aus dem Osten Europas stellt ein echtes Problem und Ärgernis dar. Die Polizei hat nun neu die Möglichkeit, effizient dagegen vorzugehen. Unseres Erachtens ist aber die vorgesehene Strafe von CHF 100.00 zu niedrig. Eine Widerhandlung gegen das Bettelverbot soll sich nicht lohnen. Um die Abschreckungswirkung zu erhöhen, empfehlen wir eine Busse von CHF 200.00.	CVP	Ablehnung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
	Wieso ist Betteln in einem Kanton nicht zu beanstanden und im anderen Kanton schon? Gebettelt wurde schon im Mittelalter. Es handelt sich also hier nicht um eine gesellschaftliche Entwicklung, die es zu bekämpfen gilt, auch nicht schweizweit. Strassenmusikanten sind damit ausdrücklich nicht gemeint, sie sind aber wohl die lästigsten Bettler. Es bleibt zu hoffen, dass mit diesem Tatbestand die Kreativität der Strassenkünstler nicht eher gesteigert wird und sie Beschäftigungen finden nur damit sie nicht unter diesen Straftatbestand fallen. Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.	FDP	Gutheissung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
	Ersatzlos streichen Wir stellen nicht in Frage, dass man sich von Menschen die betteln, bedrängt oder genötigt fühlen kann. Diese Menschen kann man ignorieren oder man kann ihnen etwas spenden. Dass die Bettler eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen, ist nicht nachvollziehbar. Sie stören höchstens, sie können vielleicht sogar ein Ärgernis sein. Lästig zu sein, ist in einer aufgeklärten und modernen Gesellschaft kein Grund für Strafbarkeit und Busse. Das kantonale Bettelverbot zielt in erster Linie auf Menschen aus dem Ausland ab. Menschen die extra zum Betteln hergekartt werden. Ab und zu sind aber auch Menschen aus Nidwalden beim Betteln anzutreffen. Wegen diesen wenigen Menschen braucht Nidwalden kein Bettelverbot! Sie gehören zu unserer Gesellschaft.	GN	Gutheissung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.

	Massnahmen zur Unterbindung des Bettelns erachten wir als nicht erforderlich. Einerseits sind nur wenige bettelnde Personen anzutreffen, andererseits würde es das Problem von musikalisch zweifelhaften Darbietungen die sich als Strassenmusikanten ausgeben nicht gelöst. Der administrative Aufwand stünde in keinem Verhältnis zur Wirkung.	SP	Gutheissung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
	Vor allem in Stans sind zunehmend Bettler zu beobachten. Mitunter dürften organisierte Banden dahinter stecken. Die Bevölkerung empfindet dies als störend. Um dieser lästigen Machenschaften das Handwerk zu legen, begrüssen wir die Einführung eines Bettelverbots. Um nicht ein zahnloses Verbot zu implementieren, legen wir jedoch dem Regierungsrat nahe, die Busse mindestens bei Fr. 200.00 anzusetzen.	JCVP	Ablehnung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
	Die vorgesehene Norm stellt das Betteln sowie das Anstiften dazu unter Strafe. Nicht als Betteln gelten Aufführungen von Strassenmusikanten oder das öffentliche Anbieten von Waren. Es stellt sich die Frage, was als Aufführung von Strassenmusikanten gilt? Kann dies als Aufführung eingestuft werden, wenn jemand vor einem Geschäft immer das gleiche Stück spielt bzw. dieses Stück nicht vollständig spielen kann?	BEC, DAL, EMM, EBÜ, HER, SST, WOL	Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.
	Die vorgesehene Norm stellt das Betteln sowie das Anstiften dazu unter Strafe. Nicht als Betteln gelten Aufführungen von Strassenmusikanten oder das öffentliche Anbieten von Waren. Es stellt sich die Frage, was als „Aufführungen von Strassenmusikanten“ gilt? In der Praxis kann es schwierig werden zwischen Bettlern und Strassenmusikanten zu unterscheiden. Gegebenenfalls sollte der Begriff „Aufführungen von Strassenmusikanten“ im Gesetz ausführlicher definiert werden.	BUO	Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.

	<p>Die vorgesehene Norm stellt das Betteln sowie das Anstiften dazu unter Strafe. Nicht als Betteln gelten Aufführungen von Strassenmusikanten oder das öffentliche Anbieten von Waren.</p> <p>Es stellt sich die Frage, was als Aufführung von Strassenmusikanten gilt? Wenn wir beispielsweise an die musikalischen Kenntnisse und Fähigkeiten bestimmter „Strassenmusikanten“ in Nidwalden denken, handelt es sich hier um nichts anderes als um Betteln mit einem Musikinstrument. Mit der vorgesehenen Ausnahmebestimmung wird der Missbrauch gefördert. Entweder sind Aufführungen von Strassenmusikanten der Bewilligungspflicht zu unterstellen oder sind Auftritte von Strassenmusikanten in gewissen Gebieten zu verbieten (z. B. in Unterführungen oder vor Ladenlokalen).</p>	EMO	<p>Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.</p>
	<p>Die vorgesehene Norm stellt das Betteln sowie das Anstiften dazu unter Strafe. Nicht als Betteln gelten Aufführungen von Strassenmusikanten oder das öffentliche Anbieten von Waren.</p> <p>Es stellt sich die Frage, was als Aufführung von Strassenmusikanten gilt? Kann dies als Aufführung eingestuft werden, wenn jemand vor einem Geschäft immer das gleiche Stück spielt bzw. dieses Stück nicht vollständig spielen kann?</p>	ODO	<p>Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.</p>
Art. 15	<p>Dieser Artikel gilt es zu streichen.</p> <p>Im Strafgesetzbuch sind bereits Ehrverletzungen und Tötlichkeiten geregelt. Mit diesem Artikel will man zusätzliche Tatbestände wie zum Beispiel schubsen und unanständige Gästen ahnden. Wenn es das Ziel ist, jeden unangebrachten Zeigefinger, jede zu lange Zunge oder aus jedem Gedränge einen Tatbestand zu machen, erachten wir dies als eine klare Überregulierung.</p>	ODO	<p>Ablehnung Bei dieser Bestimmung geht es nicht um unangebrachten Zeigefinger und jede zu lange Zunge. Erfasst werden hingegen beispielsweise Saubannerzüge, das Herumwerfen von Bierflaschen oder weitere Tatbestände die öffentliches Ärgernis hervorrufen.</p>

Art. 16	<p>Hier handelt es sich um den Littering-Tatbestand. Wie im Bericht zutreffend festgestellt wird, ist das Littering nicht in erster Linie ein Abfallproblem, sondern ein Ordnungsproblem. Die vorgesehene Strafnorm soll helfen, die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes unserer Ortschaften (inkl. Vandalismus) zu verhindern. Dies ist wichtig, muss aber mit Augenmass gehandhabt werden.</p> <p>Auf öffentlichen Plätzen in den Gemeinden muss jetzt schon der Gemeindedienst für Ordnung sorgen. Dies wird auch weiterhin so bleiben. Ob diese Strafnorm insbesondere präventiven Charakter hat, wird sich in der Praxis zeigen.</p> <p>Zudem sehen wir auch hier die Gefahr eines Überbordens der Verhängung von Bussen. Es darf durch diese Strafnorm keinesfalls zu einer Zunahme beim Personal der Polizei kommen.</p>	SVP	<p>Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.</p>
	<p>Beim Littering sind die Bestreben auf Bundesebene schon so weit, dass in den nächsten zwei Jahren mit einer Regelung im Bundesrecht zu rechnen ist. Also ist die kantonale Regelung überflüssig und muss jetzt nicht noch schnell umgesetzt werden.</p> <p>Das Bedürfnis, diesen Straftatbestand überhaupt aufzunehmen ist gering, da bereits auf Bundesebene Bestrebungen laufen, diesen Tatbestand bundesrechtlich zu regeln. Es macht deshalb keinen Sinn etwas in das Gesetz aufzunehmen, das ohnehin innert Kürze wieder gestrichen werden muss. Wenn ein zusätzlicher Artikel in Betracht fallen soll, dann wäre eher das Vermummungsverbot bei Veranstaltungen und Kundgebungen aufzunehmen.</p>	FDP	<p>Gutheissung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen. Vgl. BBI 2016 1241</p>
	<p>Ersatzlos streichen</p> <p>Das Wegwerfen und Liegenlassen von Kleinabfällen ist für die Betroffenen (Liegenschaftsbesitzer, Reinigungspersonal und Passanten) unangenehm. Aber das Wegwerfen von Zigarettenstummeln unter Strafe zu stellen ist nicht verhältnismässig in einer Zeit, wo Abfall ohne Ende produziert wird. Zudem soll auf Bundesebene Littering neu als bundesrechtlicher Straftatbestand aufgenommen werden. Der Kanton muss keine Vorreiterrolle übernehmen. Wir bezweifeln die Wirkung dieses Artikels, weil das Wegwerfen von Abfällen nicht durch Verbote verhindert wird, sondern durch regelmässiges Reinigen - und zivilcouragiertes Verhalten.</p>	GN	<p>Gutheissung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.</p>
	<p>Es ist dem Gemeinderat ein Anliegen, dass Art. 16 das Wegwerfen von Haushaltsabfall auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Abfall-eimern beinhaltet.</p>	STA	<p>Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.</p>

	<p>Massnahmen zur Bekämpfung des Litterings sind demnach dringlich und wichtig. Die Einführung einer Litteringsordnungsbusse lehnen wir ab. Das bestehende gesellschaftliche Problem rund um das Littering kann nicht mit Bussen gelöst werden. Es braucht weiterhin und verstärkt Massnahmen im Bereich Sensibilisierung und Erziehung. Kanton und Gemeinden sollen zudem weiterhin sicherstellen (müssen), dass eine gut zugängliche, ausreichende und optimal funktionierende Infrastruktur für das Sammeln von Abfällen bzw. das Recycling im öffentlichen Raum vorhanden ist und dass breit und verständlich kommuniziert und informiert wird, wie ein verantwortungsvoller Umgang mit Abfällen und Verpackungen gehandhabt werden kann.</p> <p>Littering stellt nur einen leichten Fall der Falschentsorgung von Abfällen dar. Dass auch die Falschentsorgung grösserer Mengen von Siedlungsabfällen unter Strafe gestellt würde, erscheint uns konsequent. Damit würde die Falschentsorgung grösserer Mengen von Siedlungsabfällen, die kein Littering darstellt, mit Busse geahndet. Es wäre u.E. merkwürdig, jemanden zu büssen, der eine Verpackung wegwirft und jemanden nicht zu büssen, der eine grössere Abfallmenge irgendwo bzw. nicht korrekt deponiert.</p> <p>Abschliessende Bemerkung: Die Umsetzung der Revision wäre nicht gratis zu haben. Würden Ordnungsbussen nicht innerhalb sowieso erfolgreicher Patrouillen oder Aktionen der Kantons-, Gemeinde- oder Gewerbepolizei erteilt, entstünden zusätzliche Aufwände für die Kantone und Gemeinden, insbesondere wenn es um die Bekämpfung des Litterings in Wäldern oder an Seen und Flüssen geht. Zudem sind zur Umsetzung Kontrollen erforderlich. Würden diese zusätzlichen Aufwendungen nicht gedeckt, könnte die mit der Vorlage angestrebte Zielsetzung nicht erreicht werden.</p>	SP	<p>Gutheissung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.</p>
--	---	----	---

	<p>Littering ist in erster Linie ein gesellschaftliches Problem. Littering kann das Erscheinungsbild von Ortschaften beeinträchtigen und geht häufig einher mit Vandalismus verschiedenster Ausprägung. Die vorgesehene Strafnorm soll diese Erscheinung verhindern.</p> <p>Sofern der Straftatbestand des Litterings neu als bundesrechtlicher Straftatbestand aufgenommen wird, erfolgt eine Streichung im kantonalen Strafrecht.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob das Problem des Litterings nur mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.00 (vergleiche § 2 Ziff. 1.10 der kantonalen Ordnungsbussenverordnung) gelöst werden kann.</p>	BEC, BUO, DAL, EMM, EBÜ, EMO, SST, WOL	<p>Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.</p>
	<p>Littering ist in erster Linie ein gesellschaftliches Problem. Littering beeinträchtigt das Erscheinungsbild von Ortschaften negativ und geht häufig einher mit Vandalismus verschiedenster Ausprägung. Die vorgesehene Strafnorm soll diese Erscheinung verhindern.</p> <p>Dieser Straftatbestand ist zu Recht nur bei Vorsatz strafbar. Den Beweis des Vorsatzes zu erbringen wird jedoch schwierig und zeitaufwändig sein. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Ordnungsbusse von nur Fr. 100.-- (vergleiche § 2 Ziff. 1.10 der kantonalen Ordnungsbussenverordnung) genügend hoch ist.</p>	HER	<p>Kenntnisnahme Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.</p>
	<p>Diesen Artikel gilt es zu überdenken. Grundsätzlich ist Littering sehr unangenehm und kostet die Allgemeinheit viel Geld. Die Durchsetzung bei jedem einzelnen Kaugummi oder Zigarettenstummel scheint uns als problematisch.</p> <p>Ansonsten müssten die ehemaligen Besitzer der vielen Ballone die an Geburtstagen, Hochzeiten oder Eröffnungen in die Luft gelassen werden und dann irgendwo in Bächen, Alpweiden oder Tannen den irdischen Grund wieder erreichen, ebenso gesucht und gebüsst werden.</p>	ODO	<p>Gutheissung Diese Bestimmung wird ersatzlos gestrichen.</p>
Art. 17	<p>Betreffend die hier aufgeführten Verunreinigungen bzw. die Strafbarkeit der Notdurft-Verrichtung ausserhalb sanitärer Anlagen (beschränkt auf bewohnte Gebiete) wird es sich weisen, ob in der Praxis diesbezüglich ausgesprochene Bussen überhaupt durchsetzbar sind. Was passiert zum Beispiel, wenn es ein kleines Kind nicht mehr zum nächsten WC schafft?</p>	SVP	<p>Gutheissung Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 wird ersatzlos gestrichen.</p>
	<p>Der Gemeinderat Stans legt Wert darauf, dass in Art. 17 auch das Anbringen von Aufklebern und Abziehbildern z.B. unter Absatz 3 verstanden wird. Sollte dies nicht der Fall sein, empfiehlt der Gemeinderat, diese beiden Punkte noch zu regeln.</p>	STA	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Wer ausserhalb bewohntem Gebiet seine Notdurft verrichtet, unbefugt Gebäude und Anlagen verunreinigt und Werbe- sowie Informationsmaterial anbringt, soll ebenfalls bestraft werden können. Gemäss Absatz 2 werden jedoch diese Delikte – wenn privates Eigentum betroffen ist – nur auf Antrag verfolgt werden. Das ist wenig praktikabel und führt für die Polizei zu unnötigem Aufwand. Ein Polizeibeamter, der an der Fasnacht um zwei Uhr eine Person seine Notdurft verrichten sieht, soll diesen sofort – ohne schriftlichen Antrag des Grundeigentümers - büssen können. Das ist effizient und wirkt am besten. Belässt man die Strafbarkeit nur auf Antrag hin, dann muss der Polizeibeamte am nachfolgenden Tag zuerst – allenfalls umständlich – den betroffenen Grundeigentümers ermitteln, diesen kontaktieren und von ihm einen schriftlichen Strafantrag einholen, bevor er eine Ordnungsbusse verhängen kann. Da werden in Wirklichkeit wohl viele betroffene Grundeigentümer aus Angst vor Unannehmlichkeiten auf einen Strafantrag verzichten, so dass die Übeltäter straffrei ausgehen. Die erzieherische Wirkung des Eingreifens durch den Polizeibeamten ist dann gleich wieder verpufft. Unseres Erachtens sollte dieser Tatbestand daher als Officialdelikt ausgestaltet werden.</p> <p>Die Plakatierung von Gebäuden, Anlagen und Bäumen bleibt – sofern vorgängig eine Einwilligung eingeholt wird – straffrei. Sie ist dann nämlich nicht unbefugt. Unseres Erachtens ist das Einholen der Zustimmung der betroffenen Eigentümer vor Plakatieraktionen eine Selbstverständlichkeit.</p>	CVP	<p>Teilweise Gutheissung Art. 17 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.</p>
	<p>Massnahmen zur Bekämpfung von Verunreinigungen sind wie die Problematik des Litterung dringlich und wichtig. Die Einführung einer Verunreinigungs-Ordnungsbusse lehnen wir ab. Zur Unverhältnismässigkeit von Aufwand und Ertrag kommt die Problematik von rechtlichen Grauzonen die geschaffen werden. Darf zum Beispiel jemand abseits der Siedlungen noch ungestraft sich hinter einem Gebüsch erleichtern.</p>	SP	<p>Teilweise Gutheissung Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 wird ersatzlos gestrichen.</p>
	<p>Die Polizei sollte unseres Erachtens die unter Absatz 1 aufgelisteten Übertretungen auch dann unmittelbar ahnden können, wenn die Übertretung auf privatem Eigentum erfolgt. Dieser Tatbestand sollte also in ein Officialdelikt umgewandelt werden. Dies ermöglicht der Polizei, rasch und unbürokratisch vorzugehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die abschreckende Wirkung ausbleibt.</p>	JCVP	<p>Teilweise Gutheissung Art. 17 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.</p>

Art. 17 Abs. 2	Dass das Anbringen von Graffiti an öffentlichen Gebäuden strafbar ist scheint klar zu sein. Verunreinigte Bänke sind zwar unangenehm und zeugen von schlechtem Charakter, aber daraus einen Strafbestand zu machen, erachten wir als eine klare Überregulierung.	ODO	Ablehnung
Art. 17 Abs. 3	Hier ist fraglich, ob dieser Absatz zwingend nötig ist. Nicht weil er nicht korrekt ist, sondern es stellt sich hier die Frage, ob er so wichtig ist, dass es die öffentliche Ordnung stört oder beeinträchtigt.	ODO	Ablehnung
Art. 88 Abs. 2 Ziff. 3 GerG	Die vorgesehene Änderung erachten wir als sinnvoll im Sinne eines effizienten Verfahrens.	SVP	Kenntnisnahme
	Gegen die geplante Anpassung werden keine Einwände erhoben. Mit dieser Änderung werden der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Nidwalden die bisherigen Parteirechte weiterhin gewährt.	BEC, BUO, DAL, EMM, EBÜ, EMO, WOL	Kenntnisnahme
	Mit dieser Änderung werden der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Nidwalden die bisherigen Parteirechte weiterhin zu Recht gewährt.	HER	Kenntnisnahme
	Ziff. 3: Gemäss Basler Kommentar (N 26 zu Art. 104 StPO) gelten als Behörden i.S.v. Art. 104 Abs. 2 StPO lediglich auf gesetzlicher Grundlage beruhende Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Nicht erfasst werden halbstaatliche Unternehmen oder selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Bei der Ausgleichskasse und der IV-Stelle NW handelt es sich aber gerade um selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten!	FDP	Ablehnung Die Ausgleichskasse ist klar eine Behörde nach VRG (vgl. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 VRG). Weshalb sie keine Behörde nach StPO sein soll wird im Basler Kommentar nicht begründet. Im Gegenteil steht zwei Sätze weiter vorne: <i>“Soweit sich die Strafrechtsliteratur überhaupt zum Behördenbegriff äussert, dieser dort nicht anders oder enger gefasst wird. Als Behörde im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO gelten daher lediglich auf gesetzlicher Grundlage beruhende Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften.”</i> Darunter gehört auch die Ausgleichskasse als selbständige Anstalt.

Art. 100a und 100b GerG	Beschlagnahme und Sicherstellung: Es stellt sich hier die Frage, ob das so tatsächlich zulässig ist. Immerhin ist die Beschlagnahme gemäss Art. 263 StPO nur mit schriftlicher Begründung zulässig und die Polizei darf nur sicherstellen, beschlagnahmt wird durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Gemäss Abs. 5 dieser Bestimmung entscheidet nur dann die Staatsanwaltschaft, wenn es ein ordentliches Verfahren gibt. Vorher ist aber die Polizei zuständig. Das ist in der Kompetenzenverteilung eine verkehrte Welt und bundesrechtswidrig.	FDP	Ablehnung Die StPO regelt die Verfolgung und Beurteilung der <i>Straftaten nach Bundesrecht</i> . Im Bereich des kantonalen Strafrechts können die Kantone eigene Verfahrensbestimmungen erlassen, was für das Ordnungsbussenverfahren sinnvoll ist.
Bus- senka- talog	Die Höhe der Ordnungsbussen wird vom Regierungsrat in der kant. Ordnungsbussenverordnung festgelegt. Obwohl die Festlegung der Bussenhöhe damit nicht in die Kompetenz des Landrates fällt, erlauben wir uns, zu einzelnen Punkten Stellung zu nehmen: - Behinderung des Polizeidienstes, Widersetzung gegen oder Vereitelung des Zwecks von Polizeianordnungen soll mit einer Busse von CHF 200.00 bestraft werden. Unseres Erachtens sollte diese Busse auf CHF 500.00 erhöht werden. Die Polizei hat je länger je mehr Probleme, ihre Autorität durchzusetzen und die öffentliche Ordnung sicherzustellen. Bei Renitenz muss sie daher durchgreifen und auch entsprechend hohe Bussen verhängen können. Damit kann schlussendlich die Sicherheit erhöht werden. - Bettelverbot: Wie bereits erwähnt erachten wir hier eine Busse von CHF 200.00 als angemessen, damit im Sinne der Generalprävention eine abschreckende Wirkung erzielt werden kann. - Verunreinigung oder Verunstaltung von Gebäuden: auch hier sind wir der Meinung, die Busse sollte auf CHF 200.00 erhöht werden.	CVP	Ablehnung
kOBV § 1 Abs. 2 Ziff. 2	Die Leiterin oder der Leiter des Einwohneramtes werden bei Übertretungen gemäss Ziffer 2.1 ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben. Da diese Personen kommunale Angestellte sind, stellt sich die Frage, wer die Ausbildung übernimmt und in welche Kasse die Busseneinnahmen fliessen.	BUO	Da es sich um eine kantonale Ordnungsbusse handelt (es geht um die Strafbestimmung gemäss Art. 26 NAG), wird die Ausbildung vom Kanton übernommen und die Busseneinnahmen fliessen an den Kanton. Bisher hatte die Einwohnerkontrolle beim entsprechenden Verstoss eine Strafanzeige zu machen, neu können sie direkt selber Busse erheben.

	Befugnis zur Erhebung Im Bericht ist festgehalten, dass die Vorlage keine Auswirkungen auf die Gemeinden hat, da in der Ordnungsbussenverordnung nur kantonale Übertretungsstrafen erfasst seien. Hingegen werden gemäss § 1 Abs. 2 Ziff. 2 die Leiterin oder der Leiter des Einwohneramtes bei Übertretungen gemäss Ziffer 2.1 ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben. Da diese Personen kommunale Angestellte sind, stellt sich die Frage, wer die Ausbildung übernimmt und in welche Kasse die Ordnungsbussen fliessen.	EMM, EBÜ, EMO, WOL	Vgl. vorangehende Bemerkung
	(Allgemeines) Für die Gemeinden stellen sich jedoch zu § 1 Abs. 2 Ziffer 2 Ordnungsbussenverordnung (KOBV) folgende Fragen. Gemäss § 1 Abs. 2 Ziffer 2 KOBV ist die Leiterin oder der Leiter des Einwohneramtes bei Übertretungen gemäss Ziffer 2.1 (Verletzung der Melde oder Auskunftspflicht gemäss Art. 26 NAG) ermächtigt, die Ordnungsbusse von Fr. 200.-- zu erheben. Noch nicht geklärt ist, wer zuständig für die entsprechende Ausbildung der Leiterin oder des Leiters Einwohneramtes ist und in welche Kasse diese Ordnungsbusse fliesst.	HER	Vgl. vorangehende Bemerkung
KOBV § 2 Ziff. 1.1.1	Diese Position gilt es zu streichen.	ODO	Gutheissung
KOBV § 2 Ziff. 1.1.3	Nicht CHF 500.00 neu CHF 200.00 (Im Strassenverkehr kann eine Geschwindigkeitsübertretung für CHF 200.00 schon sehr massiv sein und ebenfalls eine starke Gefährdung der Mitbürger hervorrufen. Ein ledigliches aus der Halterung nehmen von einem Defibrillator gibt diesen Tatbestand und wäre mit CHF 500.00 sehr hoch. Gefährdet würde dabei aber niemanden, im Gegensatz zum Strassenverkehr.)	ODO	Gutheissung
KOBV § 2 Ziff. 1.4	Man muss sich bewusst sein, wenn ich dem Förster im Walde beim Joggen die Identität verweigere, kann er CHF 100.00 einkassieren. Die Umsetzung ist fragwürdig.	ODO	Ablehnung Dies ist unzutreffend (vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 5 OBV), die Oberförsterin oder der Oberförster wir nur zur Ordnungsbussen-erhebung bei Übertretungen gemäss Ziff. 6 des Ordnungsbussenkatalogs ermächtigt.
KOBV § 2 Ziff. 1.9	Diese Position gilt es zu streichen.	ODO	Ablehnung
KOBV § 2 Ziff. 1.10	CHF 100.00 sind zu hoch dies gilt es zu überdenken. (Für jeden liegengelassenen Zigarettenstummel, jeden Kaugummi den ein Kind auf den Boden wirft.)	ODO	Diese Bestimmung wurde ersatzlos gestrichen.

kOBV § 2 Ziff. 1.11.2 und 1.11.3	1.11.2 Diese Position gilt es zu streichen. 1.11.3 Diese Position gilt es zu streichen.	ODO	Ablehnung
kOBV § 2 Ziff. 3.1	Es ist für einen Verkäufer nicht immer sehr einfach das Alter der Jugendlichen zu bestimmen. Daher erachten wir den Betrag von CHF 300.00 als zu hoch. Vorschlag: CHF 200.00 Es gilt zu bedenken, dass der Erhalt von Zigaretten auf anderem Wege gut möglich ist. Ein 18-jähriger kauft zum Beispiel den Tabak und gibt ihn einem 17-jährigen ohne gebüsst zu werden. Daher sind CHF 300.00 klar zu hoch.		Gutheissung